

# **Arbeitshilfe Zuständigkeiten des Bistums bei Anstellungen von Seelsorgepersonal**

Anstellungen von Priestern und Seelsorgepersonal mit und ohne Missio  
(Personalkategorien nach Art. 3 Abs. 1 lit. a bis c Personaldekret)  
durch Kirchgemeinden und Zweckverbände im Bistum St. Gallen.

Diese Arbeitshilfe soll einen Überblick über die Abläufe und Zuständigkeiten des Bistums in Anstellungsverfahren geben. Rückmeldungen nimmt die Abteilung Personal gerne entgegen, um die Arbeitshilfe aktuell und praxistauglich zu halten.

Stand: 23. Mai 2022 / Abteilung Personal

# Inhalt

<b>1 Mitarbeitende mit Bischöflicher Beauftragung (Missio) .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Wahl und Anstellung mit Bischöflicher Beauftragung .....</b>	<b>1</b>
1.1.1 Stellenwechsel innerhalb des Bistums St. Gallen .....	1
1.1.2 Bewerbungen aus anderen Bistümern mit Berufserfahrung .....	2
1.1.3 Erstanstellung nach Studium bzw. Ausbildung.....	3
<b>1.2 Ablauf des Aufnahmeverfahrens im Bistum.....</b>	<b>4</b>
1.2.1 Beteiligte.....	4
1.2.2 Gegenstand.....	4
1.2.3 Ablauf.....	4
<b>1.3 Wechsel von Aufgaben und Funktionen während der Anstellung.....</b>	<b>5</b>
<b>1.4 Aushilfen und Ferienvertretungen.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Mitarbeitende ohne Bischöfliche Beauftragung (Missio) .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Wahl und Anstellung ohne Bischöfliche Beauftragung .....</b>	<b>6</b>
2.1.1 Stellenwechsel innerhalb des Bistums St. Gallen .....	6
2.1.2 Weitere Bewerbungen (aus anderen Bistümern, nach der Ausbildung usw.) .....	7
<b>2.2 Praktika, Praxis- und Ausbildungsstellen .....</b>	<b>8</b>
<b>2.3 Leitungsassistenten.....</b>	<b>8</b>
<b>3 Allgemeine Informationen.....</b>	<b>9</b>
<b>3.1 Stellenausschreibungen .....</b>	<b>9</b>
<b>3.2 Referenzabklärungen.....</b>	<b>9</b>
<b>3.3 Strafregisterauszüge .....</b>	<b>9</b>
<b>3.4 Ausländerrechtliche Bestimmungen.....</b>	<b>10</b>
3.4.1 Allgemeine Hinweise .....	10
3.4.2 Befristete Einsätze, Aushilfen und Ferienvertretungen .....	10
<b>3.5 Anerkennung verschiedener Qualifikationen.....</b>	<b>11</b>
3.5.1 Religionspädagogische Ausbildungen in anderen Ländern .....	11
3.5.2 Diakone ohne Theologiestudium.....	11
3.5.3 Weitere Ausbildungen und Studiengänge.....	11
<b>3.6 Ausbildung und Nachqualifikation .....</b>	<b>12</b>

# 1 Mitarbeitende mit Bischöflicher Beauftragung (Missio)

Personalkategorien nach Art. 3 Abs. 1 lit. a und b Personaldekret:

- Priester
- Diakone
- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Religionspädagoginnen und Religionspädagogen
- Jugendseelsorgerinnen und Jugendseelsorger<sup>1</sup>

## 1.1 Wahl und Anstellung mit Bischöflicher Beauftragung

Es werden die Abläufe für Stellenwechsel innerhalb des Bistums und für Erstanstellungen mit Bischöflicher Beauftragung im Bistum St. Gallen dargelegt.

### 1.1.1 Stellenwechsel innerhalb des Bistums St. Gallen

#### **Präsentation und Wahl in der neuen Seelsorgeeinheit**

Das Vorliegen einer Präsentation durch den Bischof ist Voraussetzung für eine Wahl.<sup>2</sup> Die anstellende Behörde richtet ihr formloses Gesuch<sup>3</sup> um Präsentation schriftlich an den Bischof und mit Kopie an die Abteilung Personal. Die Präsentation wird der anstellenden Behörde zugesandt, mit einer Informationskopie an den Dekan. Anschliessend können Wahl und Anstellung durch die zuständige Behörde vollzogen werden.

#### **Anstellung und Bischöfliche Beauftragung (Missio)**

Die anstellende Behörde gibt die erfolgte Wahl der Abteilung Personal mit einer Kopie des unterschriebenen Anstellungsvertrages bekannt. Daraufhin wird die Bischöfliche Beauftragung zur Übergabe versandt, die anstellende Behörde erhält eine Kopie.

#### **Demission und Kündigung der bisherigen Stelle**

Spätestens nach der Wahl bittet die Bewerberin bzw. der Bewerber den Bischof schriftlich um Demission, mit Angabe, welcher Auftrag auf welches Datum hin beendet werden soll. Die Annahme der Demission ist Voraussetzung für die anschliessende Kündigung.<sup>4</sup>

#### **Priester- und Pfarrstellen**

Im Falle eines Pfarrers erfolgt die Wahl durch die Bürgerschaft.<sup>5</sup> Priesterstellen werden über das Bischöfliche Ordinariat koordiniert und nicht ausgeschrieben.

---

<sup>1</sup> Seelsorgerinnen/Seelsorger mit Zusatzqualifikation oder Religionspädagoginnen/-pädagogen.

<sup>2</sup> Art. 64 Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen (VKK).

<sup>3</sup> Formulierungsbeispiel: *Wir bitten um Präsentation von N.N. zur Wahl als Seelsorgerin für die SE...*

<sup>4</sup> Art. 14 Abs. 3 Personaldekret (PersD).

<sup>5</sup> Art. 61 f. VKK.

## 1.1.2 Bewerbungen aus anderen Bistümern mit Berufserfahrung

### **Aufnahmeverfahren**

Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bistümern durchlaufen das Aufnahmeverfahren des Bistums (Kap. 1.2) und absolvieren eine Pastorale Einführung (Ziel Institutio).

Für eine Vorabklärung der formalen Voraussetzungen durch die Abteilung Personal werden Lebenslauf und Bildungsabschlüsse benötigt. Um vergeblichen Aufwand mit bereits abgelehnten Bewerbungen zu vermeiden, empfehlen wir eine frühzeitige Nachfrage.

Diakone und Priester benötigen für eine Bewerbung die Zustimmung ihres Bischofs bzw. Ordensoberen. Priesterstellen werden nicht ausgeschrieben und über das Ordinariat koordiniert. Priester aus anderen Bistümern und Ordensgemeinschaften wenden sich daher im ersten Schritt direkt an den Generalvikar.

### **Aufnahme und Wahl**

Eine Wahl durch die anstellende Behörde setzt die Aufnahme durch Bischof und Ordinariatsrat voraus.<sup>6</sup> Ein Gesuch um Präsentation zur Wahl ist hierzu nicht erforderlich.

### **Befristete Anstellung<sup>7</sup> und Bischöfliche Beauftragung**

Die anstellende Behörde gibt die erfolgte Wahl der Abteilung Personal mit einer Kopie des unterschriebenen Anstellungsvertrages bekannt. Daraufhin wird die Bischöfliche Beauftragung zur Übergabe versandt, die anstellende Behörde erhält eine Kopie.

### **Pastorale Einführung**

- Das Pensum beträgt mindestens 50 und bis zu 100 %.
- Der Vertrag wird bis Ende des 2-jährigen Kurses befristet (Ende Kursjahr: 31.7.).
- Teilnahme an insgesamt 15 Kurstagen.
- Eine Ansprechperson des Pastoralteams in Absprache mit dem Regensamt.
- Eine Kopie des ersten Pflichtenheftes wird der Abteilung Personal übersandt.

---

<sup>6</sup> Vgl. Art. 64 VKK.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 3 Anhang 3 Personalreglement (PersR).

### 1.1.3 Erstanstellung nach Studium bzw. Ausbildung

#### **Aufnahmeverfahren**

Bewerberinnen und Bewerber für eine erste Anstellung nach ihrem Studium bzw. nach ihrer Ausbildung durchlaufen das Aufnahmeverfahren des Bistums (vgl. 1.2). Sie absolvieren während ihrer ersten Anstellung eine zweijährige Einführung (mit Ziel Institutio).

#### **Aufnahme und Wahl**

Eine Wahl durch die anstellende Behörde setzt die Aufnahme durch Bischof und Ordinariatsrat voraus.<sup>6</sup> Ein Gesuch um Präsentation zur Wahl ist hierzu nicht erforderlich.

#### **Befristete Anstellung<sup>7</sup> und Bischöfliche Beauftragung**

Die anstellende Behörde gibt die erfolgte Wahl der Abteilung Personal mit einer Kopie des unterschriebenen Anstellungsvertrages bekannt. Daraufhin wird die Bischöfliche Beauftragung zur Übergabe versandt, die anstellende Behörde erhält eine Kopie.

#### **Berufseinführung (Seelsorgerinnen und Seelsorger)**

- Das Pensum beträgt mindestens 50 und bis zu 80 %.
- Der Vertrag wird bis Ende des 2-jährigen Kurses befristet (Ende Kursjahr: 31.7.).
- Teilnahme an der Berufseinführung (8 Kurswochen pro Jahr, entspricht 20 %).
- Eine Begleitperson aus dem Pastoralteam in Absprache mit dem Regensamt.
- Keine Leitungs- bzw. Vorgesetzten-Funktionen (z.B. Pfarreibeauftragung).
- Eine Kopie des ersten Pflichtenheftes wird der Abteilung Personal übersandt.

#### **Pastorale Einführung (Religionspädagoginnen und -pädagogen)**

- Das Pensum beträgt mindestens 50 und bis zu 100 %.
- Der Vertrag wird bis Ende des 2-jährigen Kurses befristet (Ende Kursjahr: 31.7.).
- Teilnahme an insgesamt 15 Kurstagen.
- Eine Ansprechperson des Pastoralteams in Absprache mit dem Regensamt.
- Keine Vorgesetzten-Funktionen (z.B. gegenüber Katechetinnen und Katecheten).
- Eine Kopie des ersten Pflichtenheftes wird der Abteilung Personal übersandt.

#### **Erweiterte Pastorale Einführung Plus (Seelsorgerinnen und Seelsorger<sup>8</sup>)**

- Wie Pastorale Einführung, aber insgesamt 30 Kurstage.

---

<sup>8</sup> Wo Berufseinführung nicht sinnvoll, insbesondere Theologieabsolventinnen und -absolventen, die als Religionspädagogin oder Religionspädagoge die Pastorale Einführung absolviert haben.

## 1.2 Ablauf des Aufnahmeverfahrens im Bistum

Verfahren der Aufnahme in die Berufseinführung und in die Pastorale Einführung.

### 1.2.1 Beteiligte

Das Aufnahmeverfahren wird von der Abteilung Personal koordiniert und gemeinsam mit der Regentie geführt. Bei Bistumsstudierenden koordiniert die Regentie die Aufnahme auf Ende des Studiums. Über die Aufnahme entscheidet der Ordinariatsrat.

Wir können ein Aufnahmeverfahren nur dann sinnvoll führen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber selbst mit uns kommuniziert und die geforderten Dokumente einreicht.

### 1.2.2 Gegenstand

Im Aufnahmeverfahren steht nicht die Passung für eine konkrete Stelle im Vordergrund, sondern die grundsätzliche Eignung für eine Berufseinführung bzw. Pastorale Einführung im Bistum St. Gallen, wie es in den jeweiligen Konzepten beschrieben wird.<sup>9</sup>

### 1.2.3 Ablauf

#### **Prüfung der Qualifikation und formalen Voraussetzungen**

Dafür werden von der Abteilung Personal insbesondere die Motivation und ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf eingefordert.

Bei Bewerbenden, die nicht deutscher Muttersprache sind, ist zudem ein Nachweis über Deutschkenntnisse erforderlich (Voraussetzung: mindestens Niveau C1).

#### **Vertiefte Prüfung der Bewerbung und Gespräche**

Dafür werden von der Abteilung Personal Referenzen und weitere Dokumente eingefordert, insbesondere Qualifikationsnachweise, Taufschein, ggf. Weihedokumente. Zur Abklärung gehört auch die Vorlage eines Betreibungsregistrauszugs sowie von Privat- und Sonderprivatauszug, ggf. internationaler Strafregistrauszüge.

Es werden in der Regel zwei Gespräche geführt, das Aufnahmegespräch (Personalabteilung und Regentie) und ein Gespräch mit einer Vertrauenspsychologin oder einem Vertrauenspsychologen.

#### **Entscheid über die Aufnahme in die Berufseinführung bzw. Pastorale Einführung**

Auf gemeinsamen Antrag von Regentie und Personalabteilung entscheidet der Ordinariatsrat mit dem Bischof über die Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Pastoralteam, anstellende Behörde und Bewerbende werden über den Entscheid zeitnah informiert. Anschliessend sind Wahl und Anstellung möglich.

Im Falle einer Ablehnung seitens des Bistums liegt es bei der Bewerberin bzw. beim Bewerber, ob sie oder er die Gründe im Bewerbungsverfahren der Seelsorgeeinheit transparent machen möchte.

---

<sup>9</sup> Aktuelle Konzepte BE/PE: [bistum-stgallen.ch/bistumsleitung/regensamt-ausbildung/](http://bistum-stgallen.ch/bistumsleitung/regensamt-ausbildung/)

## 1.3 Wechsel von Aufgaben und Funktionen während der Anstellung

Für Funktionen innerhalb einer Seelsorgeeinheit ist das Pastoralteam zuständig.<sup>10</sup> Die Bischöfliche Beauftragung umfasst auch die Zusammenarbeit in Dekanat und Bistum.

### **Katholische Kirche im Lebensraum St. Gallen (LOS)**

Auf dem Gebiet «Katholische Kirche im Lebensraum St. Gallen» umfasst die Bischöfliche Beauftragung die Zusammenarbeit auf der Grundlage des gemeinsamen Pastoral-konzepts. In folgenden Fällen muss eine neue Beauftragung beantragt werden:

- Der Arbeitsschwerpunkt soll in eine (andere) Seelsorgeeinheit verlegt werden. Das ist insbesondere bei Aufgaben nach Ziff. 4 bis 7 der Weisungen für die Seelsorgeeinheiten der Fall (Teamkoordination, Ressortbeauftragung, Pfarreibeauftragung).
- Ein neuer Auftrag betrifft eine Stelle, für die der Bischof direkt beauftragt (z.B. akj, verantwortlicher Priester einer Seelsorgeeinheit, Spital- und Gefängnisseelsorge).

### **Religionspädagogin/-pädagoge wird Seelsorgerin/Seelsorger**

Nach Weiterqualifikation kann eine Religionspädagogin bzw. ein Religionspädagoge an der bisherigen Stelle als Seelsorgerin bzw. als Seelsorger beauftragt werden:

- Zunächst wird mit Vertrag für zwei Jahre befristet ein Funktionenwechsel geregelt.
- Befristete Beauftragung als Seelsorgerin bzw. Seelsorger in Pastoraler Einführung.
- Teilnahme an der Erweiterten Pastoralen Einführung Plus (30 Kurstage).
- Stehen anschliessend wichtige Gründe einer Institutio als Seelsorgerin bzw. Seelsorger entgegen, kann der Vertrag nur in der alten Funktion fortgeführt werden.<sup>11</sup>

### **Seelsorger wird zum Diakon bzw. ein Diakon zum Priester geweiht**

Die bestehende Bischöfliche Beauftragung wird mit unveränderter Dauer ersetzt.

## 1.4 Aushilfen und Ferienvertretungen

Aushilfeinsätze richten sich nach Art. 8 Anhang 3 Personalreglement. Eine bistumsweite Vermittlung von Aushilfen und Ferienvertretungen hat sich leider nicht bewährt.

Bei Priestern, die nicht bekannt sind, ist nach einem gültigen **Celebret** zu fragen, einer Bescheinigung des für den jeweiligen Priester zuständigen Bischofs oder Ordensoberen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine **Nachfrage bei der Bischöflichen Kanzlei**, da zum Schutz der Gläubigen einigen Priestern die Ausübung ihrer Dienste untersagt ist.

Bei Ferienvertretungen durch Priester aus dem Ausland gilt gemäss DOK-Beschluss vom 17.05.2022: Die zuständige Person des Pastoralteams fordert beim Bischof bzw. Ordensoberen des Priesters eine **Unbedenklichkeitserklärung** an und bewahrt sie mit einer Kopie des Celebrets im Archiv der SE auf. Die Abteilung Personal stellt zudem ihre Erfahrungen mit internationalen Strafregistrauszügen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Allfällige **ausländerrechtliche Meldungen oder Bewilligungen** (s. 3.4.2) liegen in der Verantwortung der zuständigen Verwaltungen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Ziff. 3.4 der Bischöflichen Weisungen für die Seelsorgeeinheiten im Bistum St. Gallen.

<sup>11</sup> Ziff. 3.5 Erweiterung zum Konzept Pastorale Einführung im Bistum St. Gallen: PE+.

## 2 Mitarbeitende ohne Bischöfliche Beauftragung (Missio)

Personalkategorie nach Art. 3 Abs. 1 lit. c Personaldekret:

- Katechetinnen und Katecheten (ForModula)
- Kirchliche Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Ihre kirchliche Beauftragung erhalten sie vom vorgesetzten Pastoralteam.

### 2.1 Wahl und Anstellung ohne Bischöfliche Beauftragung

Es werden die Abläufe für Stellenwechsel innerhalb des Bistums und für Erstanstellungen im Bistum St. Gallen dargelegt.

#### 2.1.1 Stellenwechsel innerhalb des Bistums St. Gallen

##### **Katechetinnen und Katecheten mit Wählbarkeit**

Eine Wahl durch die anstellende Behörde setzt eine vorhandene Wählbarkeit als Katechetin oder Katechet im Bistum St. Gallen sowie die Zustimmung des Pastoralteams<sup>12</sup> voraus. Auskunft über das Vorliegen einer gültigen Wählbarkeit erteilt die Abteilung Religionspädagogik.

##### **Kirchliche Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter mit Wählbarkeit**

Eine Wahl durch die anstellende Behörde setzt eine vorhandene Wählbarkeit als Kirchliche Jugendarbeiterin oder Kirchlicher Jugendarbeiter voraus. Auskunft über das Vorliegen einer gültigen Wählbarkeit erteilt die Abteilung Personal. Im Anstellungsprozess berät die akj bzw. DAJU: [daju.ch/richtlinien](http://daju.ch/richtlinien).

##### **Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter**

Für sie gilt derzeit kein Erfordernis einer kirchlichen Wählbarkeit.

##### **Bewerbende mit Studienabschluss in Theologie oder Religionspädagogik**

Wahl und Anstellung mit Bischöflicher Beauftragung, z. B. als Jugendseelsorgerin, richten sich nach Kapitel 1.

---

<sup>12</sup> Art. 2 Abs. 1 lit. a Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979 (Stand 1. Juli 1980).



## **2.1.2 Weitere Bewerbungen (aus anderen Bistümern, nach der Ausbildung usw.)**

### **Katechetinnen und Katecheten**

Für die Prüfung der Qualifikation, erforderlicher Visitationen, Erteilung einer Unterrichtserlaubnis und Aussicht auf eine Wählbarkeit im Bistum St. Gallen ist die Abteilung Religionspädagogik zuständig. Eine Wahl durch die anstellende Behörde setzt auch die Zustimmung des Pastoralteams voraus.<sup>12</sup>

### **Lehrpersonen für schulischen Unterricht**

Die Abteilung Religionspädagogik prüft die Qualifikation von Personen, die sich Kompetenzen für schulischen Religionsunterricht auf anderen Wegen als den Fachausweis Katechese erworben haben. In solchen Fällen werden (Ausnahme-) Bewilligungen erteilt.

### **Kirchliche Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter**

Für die Prüfung der Qualifikation und die Aussicht auf eine Wählbarkeit als Kirchliche Jugendarbeiterin bzw. Kirchlicher Jugendarbeiter ist die Abteilung Religionspädagogik zuständig. Ansprechpartnerin für die Verwaltung und das Pastoralteam ist die akj bzw. DAJU, insbesondere zu Ausbildung und Berufsfeldeinführung ([daju.ch/richtlinien](http://daju.ch/richtlinien)).

### **Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter**

Für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gilt derzeit kein Erfordernis einer kirchlichen Wählbarkeit, so bedarf es auch keiner Prüfung durch das Bistum. Über die üblichen Ausbildungsanforderungen hinaus werden sie zurzeit nicht spezifisch kirchlich qualifiziert.

### **Bewerbende mit Studienabschluss in Theologie oder Religionspädagogik**

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss in Theologie oder Religionspädagogik durchlaufen vor ihrer ersten Anstellung stets ein Aufnahmeverfahren im Hinblick auf eine Bischöfliche Beauftragung.

Eine Wählbarkeit als Katechetin bzw. Katechet oder als Kirchliche Jugendarbeiterin bzw. Jugendarbeiter kann nicht erteilt werden. Die Anstellung mit Bischöflicher Beauftragung, z. B. als Jugendseelsorgerin, richtet sich nach Kapitel 1.

## 2.2 Praktika, Praxis- und Ausbildungsstellen

Anstellungen von Praktikantinnen und Praktikanten, von RPI-Studierenden im Aufbaustudium, von Katechetinnen und Katecheten oder Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern in Ausbildung geschehen in Absprache mit den Ausbildungsverantwortlichen der jeweiligen Berufe (Regensamt, Fachstelle Katechese und Religionsunterricht, DAJU).

Die Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten erfordert einen Mehraufwand vom Team der Seelsorgeeinheit. Wir sind dankbar, wenn Seelsorgeeinheiten und Zweckverbände Praktika bzw. Praxisstellen ermöglichen.

## 2.3 Leitungsassistentenz

Mit dem neuen Berufsbild Leitungsassistentenz soll das Pastoralteam in administrativen Belangen wirksam unterstützt und entlastet werden. Es handelt sich dabei um eine Berufsfelderweiterung für qualifizierte Pfarreisekretärinnen und -sekretäre sowie andere Berufe aus Wirtschaft und Verwaltung. Fachliche Weiterbildungsmodule werden vom Theologisch-pastoralen Bildungsinstitut der deutschschweizerischen Bistümer angeboten: [www.tbi-zh.ch/leitungsassistentenz](http://www.tbi-zh.ch/leitungsassistentenz)

Leitungsassistentinnen und Leitungsassistenten arbeiten im und für das Pastoralteam, werden aber nicht für pastorale Aufgaben angestellt. Sie gehören nicht zum Seelsorgepersonal, sondern zur Personalkategorie nach Art. 3 Abs. 1 lit. d Personaldekret.

Wahl und Anstellung von Theologinnen und Theologen sowie von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen setzen auf jeden Fall die Aufnahme ins Bistum und eine Präsentation durch den Bischof voraus. ► Mit Blick auf den Stellenmarkt wäre es jedoch nicht zielführend, pastorales Personal für eine Leitungsassistentenz anzustellen.<sup>13</sup>

Offene Stellen können auf dem Stellenportal des Bistums ausgeschrieben werden.

---

<sup>13</sup> Vgl. Kreisschreiben Nr. 47 vom 30. November 2021.

## 3 Allgemeine Informationen

### 3.1 Stellenausschreibungen

#### Stellenportale des Bistums

- für Stellenausschreibungen: [bistum-stgallen.ch/aktuelles/offene-stellen](http://bistum-stgallen.ch/aktuelles/offene-stellen)
- für Unterrichtslektionen: [religionspaedagogik-sg.ch/fakaru/aktuelles/offene\\_stellen](http://religionspaedagogik-sg.ch/fakaru/aktuelles/offene_stellen)

#### Inserate im kirchlichen Stellenmarkt der Schweiz

- Wir empfehlen Inserate auf dem kirchlichen Jobportal: [kath.ch/kirchenjobs](http://kath.ch/kirchenjobs)

Weil die Schweizerischen Kirchenzeitung gerade in Pfarrämtern weiterhin beachtet wird, empfiehlt sich dort auch ein Printinserat. Dieses ist in Kombination mit dem kath.ch-Jobportal buchbar.

#### Unverbindliche Hinweise auf externe Stellenportale

- Stellenmarkt für Soziale Arbeit und Jugendarbeit: [sozialinfo.ch](http://sozialinfo.ch)
- Ausschreibungen für den Bereich Religionspädagogik beim RPI Luzern: [unilu.ch/fakultaeten/tf/institute/religionspaedagogisches-institut-rpi/](http://unilu.ch/fakultaeten/tf/institute/religionspaedagogisches-institut-rpi/)

### 3.2 Referenzabklärungen

Die Abteilung Personal überprüft Referenzen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, also bei Erstanstellungen im Bistum von Priestern, Diakonen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen.

Alle weiteren Referenzabklärungen liegen in Verantwortung der ausschreibenden Stelle, insbesondere bei Ferienvertretungen (siehe 1.3).

### 3.3 Strafregisterauszüge

Für das Einfordern von Strafregisterauszügen ist grundsätzlich die anstellenden Behörden zuständig. Die Bistumsleitung überprüft die Strafregisterauszüge

- im Aufnahmeverfahren (Mitarbeitende mit Bischöflicher Beauftragung),
- bei Erteilen der Wählbarkeit (Kirchliche Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter),
- bei der Zulassung zur Ausbildung ForModula (Katechetinnen und Katecheten),
- bei der Aufnahme in die Studienbegleitung (Theologie und Religionspädagogik).

Die Abteilung Personal sammelt ihre Erfahrungen mit internationalen Strafregisterauszügen in einem **Merkblatt**, stellt dieses auf Wunsch gerne zur Verfügung und dankt für Hinweise und Praxiserfahrungen.

## 3.4 Ausländerrechtliche Bestimmungen

Gesetzlich ist der Arbeitgeber verantwortlich für die erforderlichen Meldungen oder das Einholen von Bewilligungen bzw. die Kontrolle, dass eine Arbeitsbewilligung vorliegt. Die folgenden Hinweise verstehen sich ohne Gewähr, bitte informieren Sie sich im Zweifelsfalle bei den zuständigen kantonalen Behörden.<sup>14</sup>

### 3.4.1 Allgemeine Hinweise

#### EU/EFTA<sup>15</sup>

Meldungen und Bewilligungen müssen vor Stellenantritt vorliegen.

- bis 3 Monate oder 90 Tage: meldepflichtig (bewilligungsfrei)
- bis 1 Jahr: Kurzaufenthaltsbewilligung L (Rechtsanspruch)
- länger bzw. unbefristet: Aufenthaltsbewilligung B (Rechtsanspruch)

#### Drittstaaten

Die Bewilligung muss vor der Einreise eingeholt werden (Visumspflicht). Dies gilt auch für Ordensangehörige, die ausserhalb ihres Klosters eingesetzt werden. Visa und Bewilligungen anderer Staaten gelten nicht für den Schweizer Arbeitsmarkt.

- bis 1 Jahr: Kurzaufenthaltsbewilligung L (kontingentiert)
- länger bzw. unbefristet: Aufenthaltsbewilligung B (kontingentiert)

#### Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig Aufgenommene (F) sind erwerbsberechtigt, es besteht eine Meldepflicht.<sup>16</sup> Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren (N) und von Schutzbedürftigen (S) ist bewilligungspflichtig.

### 3.4.2 Befristete Einsätze, Aushilfen und Ferienvertretungen

#### EU/EFTA

Für die Weisungen VFP<sup>17</sup> sind seelsorgerliche Tätigkeiten ausdrücklich meldepflichtig.

#### Drittstaaten

Grundsätzlich besteht eine Bewilligungspflicht vor dem 1. Einsatztag.

Die Weisungen AIG<sup>18</sup> bezeichnen religiöse Tätigkeiten explizit als «normalerweise auf Erwerb» gerichtete Tätigkeiten. Sie wären demnach auch bewilligungspflichtig, wenn sie im Einzelfall unentgeltlich oder ohne schriftlichen Vertrag ausgeübt würden. Auch Praktika sind bewilligungspflichtig und nur als obligatorischer Bestandteil einer Ausbildung in der Schweiz möglich (Art. 39 VZAE<sup>19</sup>).

---

<sup>14</sup> [sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt/kantonale\\_behoerden/adressen\\_kantone\\_und.html](http://sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html)

<sup>15</sup> Kroatien seit 2022: [sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/eu-efta\\_buerger\\_schweiz.html](http://sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/eu-efta_buerger_schweiz.html)

<sup>16</sup> [sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige\\_asylbereich.html](http://sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige_asylbereich.html)

<sup>17</sup> Weisungen zur Verordnung über den freien Personenverkehr, Anhang 5:

[sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/fza.html](http://sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/fza.html)

<sup>18</sup> Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich, 4.7.16.1: [sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthalt\\_mit\\_erwerbstaetigkeit.html](http://sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthalt_mit_erwerbstaetigkeit.html)

<sup>19</sup> Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: [fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/759/de](http://fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/759/de)

## **3.5 Anerkennung verschiedener Qualifikationen**

### **3.5.1 Religionspädagogische Ausbildungen in anderen Ländern**

Aus Deutschland und Österreich bewerben sich Gemeindeassistentinnen und -assistenten, Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Fachlehrpersonen. Wir prüfen die Voraussetzungen für eine Anstellung als Religionspädagogin bzw. Religionspädagoge.

Die Schweizer Ausbildung in Religionspädagogik am RPI Luzern umfasst die drei Schwerpunkte Unterricht, Jugendarbeit und Gemeindekatechese. Von deutschen und österreichischen Ausbildungen werden diese Bereiche teilweise nicht alle abgedeckt. Gegebenenfalls ermitteln wir einen allfälligen Nachqualifizierungsbedarf.

Als Alternative könnte für solche Bewerbungen eine Tätigkeit als Kantonsschullehrperson interessant sein. Auskunft erteilt die Abteilung Religionspädagogik.

### **3.5.2 Diakone ohne Theologiestudium**

In den deutschschweizerischen Bistümern werden nur Theologen mit Abschluss auf universitärer Masterstufe zum Diakon geweiht. Andere Bistümer kennen Diakone, die sich meist in einem kleineren Pensum neben ihrem Zivilberuf engagieren und deren Ausbildung keinem unserer Berufe entspricht.

### **3.5.3 Weitere Ausbildungen und Studiengänge**

Abschlüsse in Religions- und Sozialwissenschaften, von Studiengängen mit theologischen Nebenfächern, an evangelischen bzw. reformierten Fakultäten oder freikirchlichen Schulen qualifizieren nicht für eine Anstellung in einem unserer Berufe. Gegebenenfalls können Vorkenntnisse bei einer Weiterqualifikation angerechnet werden.

## 3.6 Ausbildung und Nachqualifikation

Unter Berücksichtigung vorhandener Abschlüsse und erworbener Erfahrung, des Alters und der Lebenssituation können verschiedene Wege in einen kirchlichen Beruf führen.

### **Informationsstelle für kirchliche Berufe in der Schweiz**

[chance-kirchenberufe.ch](http://chance-kirchenberufe.ch)

- Informationen zu allen kirchlichen Berufen und ihren Zugangswegen.

### **Regensteam**

[bistum-stgallen.ch/bistumsleitung/regensamt-ausbildung](http://bistum-stgallen.ch/bistumsleitung/regensamt-ausbildung)

- Priester
- Seelsorgerin und Seelsorger
- Religionspädagogin und Religionspädagoge

### **Abteilung Religionspädagogik**

[bistum-stgallen.ch/bistumsleitung/religionspaedagogik](http://bistum-stgallen.ch/bistumsleitung/religionspaedagogik)

- Äquivalenzprüfung von ausländischen Abschlüssen als Religionspädagoginnen und Religionspädagogen
- Vereinbarung einer allfälligen Nachqualifikation
- Weiterqualifikation von Katechetinnen und Katecheten sowie Kirchlichen Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern zur Religionspädagogin bzw. zum Religionspädagogen

### **Fachstelle Katechese und Religionsunterricht**

[religionspaedagogik-sg.ch/fakaru](http://religionspaedagogik-sg.ch/fakaru)

- Ausbildung zur Katechetin bzw. zum Katecheten ForModula

### **Fachstelle kirchliche Jugendarbeit**

[daju.ch](http://daju.ch)

- Ausbildung Kirchliche Jugendarbeit ForModula
- Berufsfeldeinführung Kirchliche Jugendarbeit